



Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Stadt-/Kreisverwaltungen
- Jugendamt -

Ansprechpartner:
Klaus-Heinrich Dreyer

im Bereich des
Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Tel.: 0251 591-5926
Fax: 0251 591-6511
E-Mail: klaus-heinrich.dreyer@lwl.org

nachrichtlich
kommunale Spitzenverbände
Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege

Az.: 50

Münster, 16.05.2008

Rundschreiben Nr. 27/2008

Kinder mit Behinderung / Zusammenwirken von KiBiz-Leistungen und LWL-Leistungen Übernahme des Jugendamtsanteils durch den LWL

Sehr geehrte Damen und Herren,

uns erreichen derzeit einige Fragen zum Zusammenspiel und zur Bewilligung / Zahlung der KiBiz-Leistungen und der LWL-Leistungen für Kinder mit Behinderung (vgl. Rundschreiben 4 / 2008; die praktischen Auswirkungen wurden auf S. 3 oben beschrieben; der Anrechnungsbetrag ergibt sich aus der Anlage 5, die diesem Rundschreiben erneut beigefügt ist.

Die Kernaussagen der nachfolgenden Erläuterungen lauten:

1. Einen Teil der gemäß KiBiz den Jugendämtern obliegenden Leistung zum behinderungsbedingten Mehraufwand übernimmt der LWL auf der Grundlage der zunächst für ein Jahr geltenden Übergangsregelung.
2. Die Übernahme der gemäß KiBiz den Jugendämtern obliegenden Leistung durch den LWL ist rechtlich zulässig, für den Träger einer Einrichtung wirtschaftlich absolut gleichwertig und im „Arbeitskreis Versorgung von Kindern mit Behinderung beim LWL“ mit der Freien Wohlfahrtspflege und Jugendämtern abgesprochen.
3. Soweit ein Jugendamt die KiBiz-Mittel bereits in voller Höhe an den Träger bewilligt hat, ist dies unschädlich.

Im Einzelnen:

1. Ein Zusammentreffen von KiBiz- und LWL-Leistungen ist nur bei Schwerpunkteinrichtungen und Einzelintegration möglich. Ausgeschlossen ist dies bei heilpädagogischen Einrichtungen, einschließlich der additiven Einrichtungen. Bei diesen werden die heilpädagogischen Gruppen mit dem LWL abgerechnet, die übrigen Gruppen nach KiBiz. Bei den Schwerpunkteinrichtungen und bei der Einzelintegration gilt:

- a) Bei Kindern mit Behinderung beträgt die KiBiz-Pauschale 14.788,76 EUR (Ausnahme: bei einem Kind u3 im Gruppentyp II mit 45 Std. Betreuung beträgt die Pauschale 15.215,20 EUR).

Die Pauschale finanziert sich aus **Anteilen**

- des Landes,
- **des Jugendamtes** und
- des Trägers.

Die Elternbeiträge können hier außer Betracht bleiben, da sie der teilweisen Refinanzierung des Jugendamtsanteils dienen.

- b) Daneben gewährt der LWL Leistungen für Kinder mit Behinderung. Diese beinhalten bei beiden Hilfearten
- die Übernahme des Trägeranteils,
 - **die teilweise Übernahme des Jugendamtsanteils** und
 - die Finanzierung weiterer Kosten, die zur Deckung des Hilfebedarfs erforderlich sind.

- c) Da der Träger einerseits einen Anspruch gegen das Jugendamt auf Mitfinanzierung der Pauschale hat, andererseits der LWL diesen Jugendamtsanteil teilweise übernimmt, stellt sich die Frage nach dem Zusammenspiel beider Leistungen. Diese Frage ist wie folgt zu beantworten:

Zunächst erhält der Träger eine Bewilligung vom Jugendamt über die KiBiz-Pauschale

- abzüglich des Trägeranteils und **des vom LWL übernommenen Jugendamtsanteils am behinderungsbedingten Mehraufwand**,
- positiv ausgedrückt: den Landesanteil und den **verbleibenden Jugendamtsanteil**.

Weiter erhält der Träger eine Bewilligung des LWL, die u.a. den **restlichen Jugendamtsanteil** umfasst.

2. Dieses Verfahren

- führt zu **keiner finanziellen Verschlechterung** für den Träger, da er in Summe den vollen Jugendamtsanteil erhält, teilweise durch das Jugendamt selbst, teilweise durch den LWL;
- ist **rechtlich zulässig**. Mit Ausnahme höchstpersönlicher Verpflichtungen können Verpflichtungen auch durch einen Dritten erfüllt werden; dies gilt besonders für Geldleistun-

gen. Die Bewilligung und Zahlung des übernommenen Jugendamtsanteils durch den LWL hat also schuldbeitende Wirkung für das Jugendamt;

- ist im „Arbeitskreis Versorgung von Kindern mit Behinderung beim LWL“ mit der Freien Wohlfahrtspflege und Jugendämtern abgesprochen. Bei der Konzipierung der Übergangsregelung des LWL war aufgrund der von uns vorgelegten Beispielsberechnungen klar, dass mit der teilweisen Übernahme des Jugendamtsanteils durch den LWL selbstverständlich eine entsprechende Reduzierung der KiBiz-Bewilligung des Jugendamtes verbunden ist.

3. Soweit ein Jugendamt die KiBiz-Mittel bereits in voller Höhe an den Träger bewilligt hat, ist dies unschädlich. Der Bewilligungsbescheid des Jugendamtes konkretisiert lediglich die sich bereits aus dem KiBiz ergebende Verpflichtung des Jugendamtes zur Zahlung u.a. des Jugendamtsanteils. Insofern bleibt es dabei, dass diese rechtliche Verpflichtung auch durch einen Dritten, hier den LWL erfüllt werden können (s. 2.).

Das Jugendamt kann daher ohne weiteres die Auszahlung unter Abzug des vom LWL übernommenen Anteils leisten.

Der LWL wird zusätzlich in seinen Bewilligungsbescheid an den Träger den Hinweis aufnehmen, dass die Bewilligung und die nachfolgende Zahlung ausdrücklich unter teilweiser Übernahme des dem Jugendamt obliegenden Anteils erfolgt.

4. Das folgende Beispiel stellt das praktische Verfahren dar.

Beispiel: kirchlicher Träger, Einrichtung mit 3 Kindern mit Behinderung, insgesamt 50 Kinder Gruppenform III / 35 Stunden (Beträge für Kinder mit Behinderung in Fettdruck)

(1)	Bewilligung / Zahlung Jugendamt	
		47 x 4.225,36 = 198.591,92
		3 x 14.788,76 = + 44.366,28
	Summe der Pauschalen	= 242.958,20
	Abzüglich 12 % Trägeranteil	- 29.154,98
		- <u>7.612,45</u>
	1. Abzüglich vom LWL zu übernehmender JA-Anteil	
	2. 1. Kind 4.354,- / 2. Kind 1.451,- / 3. Kind 2.903,- (Anm. 1)	
	Bewilligung / Zahlung JA	= 206.190,77
(2)		19.704,00
	2.1. Bewilligung / Zahlung LWL	
	1. Kind 9.852,- / 2. Kind 3.284,- / 3. Kind 6.568,- (Anm.2)	
	darin enthaltener Anteil des JA	7.612,45

(3)	3. Gesamtzuschuss für 3 Kinder mit Behinderung (nur behinderungsbedingter Mehraufwand)	39.978,92
	Zuschuss Jugendamt	8.708,00
	Zuschuss Land	11.566,92
	Zuschuss LWL	19.704,00

Anm. 1: vom Jugendamt abzuziehende Beträge,
Anm. 2: vom LWL zu zahlende Beträge, s. Anlage

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

gez. Klaus-Heinrich Dreyer